



Bereich: Stadtgrün und Friedhofswesen
Az: 67
Datum: 30.10.2017

2017/227
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	23.11.2017	7
Rat der Stadt	30.11.2017	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2018 "Friedhofswesen"

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Die Gebührenbedarfsberechnung 2018 „Friedhofswesen“ berücksichtigt die Restverlustabdeckung im Bereich Trauerhallen aus dem Jahr 2014, sowie die Teilüberdeckung aus dem Jahr 2015 im Bereich Nutzung und Grabherstellung.
2. Der Rat der Stadt nimmt die so erstellte Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis und beschließt die Änderung der Friedhofsgebühren entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Gebührensatzung zum 01.01.2018.

K r a v a n j a
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Kalkulationsmodell KuA

Die Gebührenbedarfsberechnung 2018 erfolgte auf der Grundlage des Kalkulationsmodells der Kommunalagentur NRW.

Bei der Gebührenkalkulation für 2018 sind folgende Kosten berücksichtigt:

Personalkosten (<i>incl. 14.698 € für Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie Beihilfezahlungen</i>)	1.034.558 €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	54.050 €
Sanierung Toilettenanlage Henrichenburg	30.000 €
Aufwand für Unterhaltung Infrastrukturvermögen	48.661 €
Aufwendungen für Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgenstände	9.937 €
Aufwand für Fahrzeugunterhaltung	68.513 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	35.629 €
Erstattungen an sonst. öffentliche Sonderrechnungen	19.789 €
Besondere Aufwendungen für Bedienstete	4.640 €
Mieten Pachten Erbbauzinsen	2.056 €
Geschäftsausgaben	7.419 €
Versicherungsbeiträge u. ä.	9.000 €
Sachverständigen, Gerichts- u. ähnl. Aufwendungen	0 €
Innere Verrechnungen	131.209 €
Auszahlung Erwerb beweglicher Sachen unter 410 € (GWG)	3.882 €
Kalkulatorische Abschreibungen	173.584 €
Kalkulatorische Zinsen	145.572 €
Erträge aus Verkauf	-3.500 €
Erträge aus Mieten und Pachten	-1.920 €
Erträge aus sonstigen Einnahmen	-4 €
Summe	1.773.075 €

Diese Beträge wurden den entsprechenden Kostenarten und Kostenstellen zugeordnet. Die Gebührenbedarfsberechnung erfolgte auf Grundlage der geprüften Betriebskostenabrechnung 2016. Die vorhandenen Fallzahlen sowie die Arbeitsstunden wurden aus dem Ergebnis der Betriebskostenabrechnung entnommen.

Es erfolgte eine Aufschlüsselung nach **Kostenarten** (Personalkosten, Fremdkosten/Betriebskosten, innere Verrechnungen, Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung) wie sie auch in der Betriebswirtschaftslehre bekannt sind. Die Kommunalagentur NRW hat seinerzeit zum einen die Art und die Ansatzfähigkeit der einzelnen Kostenpositionen überprüft und zum anderen die Aufteilung der Kosten auf entwickelte **Kostenstellen** vorgenommen (Hauptkostenstellen = Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung, Sonstige Leistungen, Hilfskostenstelle = Verwaltung).

Die Personalkosten sind unterteilt nach *Angestelltenkosten* und *Arbeiterkosten*.

Die *Arbeiterkosten* wurden anhand einer die vergangenen drei Jahre umfassenden Personalkostenaufschlüsselung nach Tätigkeitsbereichen sowie den bekannten Gesamtkosten ermittelt und entsprechend der prozentualen Anteile den Kostenstellen Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung und sonstige Leistungen zugeordnet.

Die *Angestelltenkosten* wurden anhand einer Gesamtauflistung der in der Friedhofsverwaltung tätigen Mitarbeiter addiert (Beschäftigte und Beamte). Die Zuordnung zu den Hauptkostenstellen erfolgte aufgrund prozentualer Tätigkeitsanteile und Bestattungszahlen eines Jahres.

Die Aufteilung der Fremdkosten/Betriebskosten auf die einzelnen Kostenstellen erfolgte aufgrund direkter Zuordnung, im Übrigen entsprechend der Aufteilung des Arbeitsaufwands auf die einzelnen Kostenstellen.

Durch den Bereich 20 sind die Inneren Verrechnungen für das Jahr 2018 ermittelt worden. Daher erfolgte die Berücksichtigung der Kosten der inneren Verrechnung in Höhe von 131.209 €.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind. Mit den Abschreibungen wird der Wertverzehr von langlebigen Gütern des Anlagevermögens erfasst, die über mehrere Perioden zur Leistungserstellung genutzt und abgenutzt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung ist dabei anerkannt, dass die kalkulatorische Abschreibung von langlebigen Wirtschaftsgütern nach dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder dem Wiederbeschaffungszeitwert erfolgen kann. Das KAG legt nicht ausdrücklich fest, welcher Wert den Abschreibungen zu Grunde zu legen ist. Somit haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, die Wahl zwischen den beiden Abschreibungswerten zu treffen. In Castrop-Rauxel erfolgt die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert.

Seitens der Kommunalagentur NRW bestehen gegen dieses Vorgehen keine rechtlichen Bedenken, da die Vorgaben des § 6 KAG NRW und der Rechtsprechung beachtet werden. In der Gebührenkalkulation sind die Abschreibungen der Leichenhallen sowie der sonstigen abschreibungsfähigen Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände auf dem Friedhof wie Wasserschöpfbecken und Garagen enthalten. Die in der Investitionsliste für 2018 aufgeführten rentierlichen Investitionen sind dabei schon berücksichtigt.

Aufgrund der stark rückgängigen Belegungszahlen im Bereich Leichenzellen und Trauerhallen erfolgte für 2016 eine Schließung der Trauerhallen Henrichenburg und Pöppinghausen.

Daraus resultieren geringere kalkulatorischen Kosten und Zinsen in den Anlagenachweisen.

Die Friedhofsgrundstücke können nicht abgeschrieben werden. Anders als Deponiegrundstücke verlieren sie nicht an Wert, sondern haben auch nach Schließung des Friedhofes eine Bedeutung als Grünflächen und parkähnliche Anlagen. Es erfolgt aber eine kalkulatorische Verzinsung.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Zinsen), wobei der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Eigenkapitalanteil (Abzugskapital) außer Betracht bleibt. Eine Verzinsung ist immer nur auf der Grundlage des Anschaffungs- und Herstellungswert zulässig. Dabei ist der Anschaffungswert (auch Restbuchwert genannt) Basis für die Verzinsung.

Dieser ergibt sich aus dem aufgewandten Kapital abzüglich der Abschreibungen abzüglich des Abzugskapitals. Dabei bilden Grundstücke als Teil des Eigenkapitals ebenfalls eine Basis für die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals.

Gemäß der Berechnungsmethode der Bundesbank für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten wurde in Absprache mit der Kämmerei der kalkulatorische Zinssatz für 2018 auf 6,0 % gesenkt und bewegt sich somit weiter im rechtssicheren Rahmen.

Der Anlagespiegel 2017, aus dem sich die zu berücksichtigenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen ergeben, ist als Anlage 2 beigelegt.

Die gewählten **Kostenstellen** dienen der Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kostenträgern und letztendlich zur Bestimmung der besonderen Gebührensätze.

Die Kostenstellen wurden nach der bestehenden Gebührenstruktur der Stadt Castrop-Rauxel gebildet. Die Kostenstellen Verwaltung fungiert dabei als Hilfskostenstelle, die auf die Hauptkostenstellen verursachergerecht verteilt wurde.

Da Friedhöfe nicht nur der Bestattung, sondern wie Grün- und Parkanlagen auch der Allgemeinheit zur Erholung dienen, ist bei der Gebührenkalkulation von den anzusetzenden Kosten im Rahmen der Friedhofsunterhaltung ein Grünanteil der Allgemeinheit abzuziehen. Laut Rechtsprechung ist der Grünwertanteil zu orientieren an dem Verhältnis Kostenaufwand für die Grabfelder mit den Wegen und Gebäuden insgesamt zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen.

Danach errechnet sich aktuell ein Wert von 20,78 %. Bezogen auf die kalkulierten Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.289.928 € ergibt sich somit als Grünwertanteil ein Betrag von 270.142 € der von den gebührenrelevanten Aufwendungen in Abzug zu bringen ist.

Gleiches gilt für die Erlöse aus den Ruherechtsentschädigungen für die Kriegsgräber und den jüdischen Friedhof in Höhe von 31.758,57 € (= Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2016).

Gemäß der Novellierung § 6 Abs. 2 KAG sollen Kostenunterdeckungen und müssen Kostenüberdeckungen innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden.

Für 2018 wurde zur Stabilisierung der Gebühren ein Teil der Überdeckung aus 2015 in Höhe von 16.377 € eingearbeitet. Die restliche Überdeckung aus 2015 wird in die Gebührenbedarfsberechnung 2019 einbezogen. Zwingend notwendig war die Einbeziehung der Restunterdeckung aus 2014 in Höhe von 16.530 €.

Es verbleiben somit gebührenrelevante Aufwendungen von 1.471.328 €.

Bei der Gebührenkalkulation 2017 wurden Gesamtkosten von 1.717.489 € berücksichtigt. In 2018 wird mit Gesamtkosten von 1.773.076 € kalkuliert, so dass sich Mehrkosten von rd. 55.587 € (+ 3,24 %) in 2018 ergibt.

Berechnung Grünwertanteil:

Zur Berechnungsmethodik wird auf die Vorlage 2011/204 „Gebührenbedarfsberechnung 2011“ verwiesen

Nach digitaler Vermessung der Friedhofsflächen ergibt sich für die Berechnung des Grünwertanteils folgende Veränderung:

Gesamtfläche aller 7 Friedhöfe <i>(ohne Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft)</i>	355.839 qm
davon 10% Gesamtfläche für Bestattungszweck	35.584 qm
Grünfläche	183.462 qm
abzüglich 10 % Gesamtfläche verbleiben	<u>- 35.584 qm</u> 147.878 qm
davon 50 % Bestattungszweck	<u>73.939 qm</u>
Grünflächenanteil	73.939 qm
prozentualer Anteil an der Gesamtfläche	20,78 %

Zur betragsmäßigen Ermittlung des Grünwertanteils ist dieser Prozentsatz mit den Leistungen, die ausschließlich auf die Friedhofsunterhaltung entfallen, zu multiplizieren. Diese Leistungen werden für 2018 mit 1.300.011 € kalkuliert, so dass sich als Grünwertanteil ein voraussichtlicher Betrag von 270.142 € ergeben wird.

In 2017 betrug der Grünwertanteil ebenfalls 20,78 %. Bezogen auf die Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.257.053 € ergab sich ein Betrag von 261.216 €. Somit erhöhen sich die Kosten der Friedhofsunterhaltung 2018 um rd. 42.958 €, der Grünwertanteil erhöht sich um rd. 8.926 € (+ 3,42 %) in 2018.

Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2014 und Überdeckungen aus 2015

In die Gebührenbedarfsberechnung 2018 wurde gemäß § 6 Abs. 2 KAG die noch einzubeziehende Restunterdeckung aus 2014 in Höhe von 16.530 € eingearbeitet.

Des Weiteren wurden Teilüberdeckungen zur Entlastung der Gebühren im Bereich Nutzung und Grabherstellung eingeplant.

Im Bereich der Nutzung wurden 10.083 € und bei der Bestattung 6.294 € Überdeckungen aus 2015 eingearbeitet.

Die Gesamtunterdeckung bei den Trauerhallen in Höhe von 42.526 € aus 2014 wurde entsprechend der gesetzlichen Möglichkeit zu je 50 % in 2017 und 2018 eingeplant.

Der sich daraus ergebene Restverlust in Höhe von 21.263 € wird in Einbeziehung der stillgelegten Trauerhallen (Henrichenburg, Pöppinghausen) anteilmäßig in Höhe von 16.530 € realisiert.

Danach verteilt sich die gebührenrelevante Unterdeckung aus 2014 und die Teilüberdeckung aus 2015 in 2018 wie folgt:

	2014
Nutzungsrechte	10.083 €
Bestattungen	6.294 €
Benutzung Trauerhalle Restverlustbetrag: -21.263 €, davon realisierbar 16.530 €	-16.530 €
Summe	-153 €

Die Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2014 sowie die Teilüberdeckungen aus 2015 wurden bereits in die oben aufgeführten gebührenrelevanten Aufwendungen mit einbezogen.

Berechnung der Gebühren 2018

Die gebührenrelevanten Aufwendungen von 1.420.784 € verteilen sich auf die Hauptkostenstellen wie folgt:

	Neu	Alt
Friedhofsanlage	988.027,31 €	946.568,42 €
Trauerhalle	131.188,94 €	144.080,64 €
Graberstellung	258.278,83 €	256.832,99 €
Ausbettung	2.809,84 €	3.803,05 €
Sonstige Leistungen	38.781,73 €	25.188,13 €
Kriegsgräber	38.078,37 €	30.441,65 €
Jüdischer FH	14.163,01 €	13.868,84 €
Summe	1.471.328,03 €	1.420.783,72 €

Eine entsprechende Kostenübersicht ist als Anlage 3 beigelegt.

Gegenwärtig werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:

- Grabnutzungsgebühren
- Bestattungsgebühren
- Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen
- Gebühren für Ausbettungen
- Gebühren für sonstige Leistungen

Grabnutzungsgebühren:

Für die Berechnung der Grabnutzungsgebühren sind die ermittelten Kosten von 988.027 € bei der Hauptkostenstelle Friedhofsanlage maßgeblich.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der Grabstätten (Fallzahlen aus der Betriebskostenabrechnung 2016), der Äquivalenzziffern Zeit (Nutzungsdauer der verschiedenen Grabarten) sowie Wahl und Gestaltung wurde eine Recheneinheit ermittelt, mit der diese Kosten auf die einzelnen Grabarten verteilt und die jeweilige Gebühr ermittelt wurde.

Um die Gebührensteigerung aufzufangen wurde in die Berechnung die Teilüberdeckung aus 2015 in Höhe von 10.083 € eingearbeitet. Somit sind die Gebühren im Durchschnitt um ca. 3 % gestiegen.

Es ergeben sich für das Jahr 2018 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Reihengrab über 5 Jahre	1.714 €	1.658 €
Reihengrab unter 5 Jahre	1.143 €	1.105 €
Urnengrab	914 €	884 €
Rasenreihengrab	2.400 €	2.321 €
Anonymes Urnengrab	1.029 €	995 €
Wahlgrab	2.057 €	1.990 €
Urnenwahlgrab	1.714 €	1.658 €
Baumbestattung (Urne)	2.743 €	2.653 €
Partnergrab	2.286 €	2.211 €

Bei der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer bei den (Erd-)Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern wurde als Anzahl der Grabstätten das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2016 zugrunde gelegt.

	Gesamtjahre
Erdwahlgrab	1797
Urnenwahlgrab	30

Für die Verlängerung des Wahlgrabes wurde eine Gebühr von 69 € (~~66 €~~) und für das Urnenwahlgrab von 57 € (~~55 €~~) ermittelt.

Die Berechnung der Nutzungsgebühren ist als Anlage 4 beigefügt.

Bestattungsgebühren:

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren sind die ermittelten Kosten der Hauptkostenstelle Graberstellung in Höhe von 258.278,83 € (256.832,99 €) maßgeblich. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der ermittelten Fallzahlen aus der Betriebskostenabrechnung 2016 zuzüglich der Grabmaße (Länge x Breite x Tiefe).

Die Fallzahlen haben sich in Castrop-Rauxel 2016 geringfügig zum Vorjahr verändert. Allerdings sind innerhalb der Bestattungen weiterhin Veränderungen zu verzeichnen. Die Einbeziehung der Teilüberdeckung aus 2015 in Höhe von 6.294 € führt zu einer Stabilisierung der Bestattungsgebühren in 2018.

Es ergeben sich für das Jahr 2018 folgende Gebührensätze:

	NEU	ALT
Reihengrab über 5 Jahre	692 €	695 €
Reihengrab unter 5 Jahre	325 €	326 €
Reihengrab Beisetzung von Urnen	240 €	241 €
Wahlgrab über 5 Jahre	692 €	695 €
Wahlgrab unter 5 Jahre	325 €	326 €
Wahlgrab Urnenbeisetzung	240 €	241 €
Anonyme Urnenbeisetzung	240 €	241 €
Bestattung Frühgeburt	226 €	226 €

Die Berechnung der Bestattungsgebühren ist als Anlage 5 beigelegt.

Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen

Unter der Hauptkostenstelle Trauerhalle und deren Einrichtungen wurden Kosten in Höhe von 131.188,94 € (144.080,64 €) ermittelt.

Die aus der Betriebskostenabrechnung 2016 ermittelten Zahlen zeigen weiter die kontinuierlichen Rückgänge in der Inanspruchnahme der Trauerhalle (-16,67 %), des Harmoniums (-17,81 %), lediglich die Leichenzellennutzung erhöhte sich geringfügig (4,00 %). Die Berechnung der Gebühr 2018 ermittelt sich aus den Fallzahlen und dem Aufwand und die Einbeziehung der Verlustabdeckung aus 2014.

Um die Kosten nicht überdimensional ansteigen zu lassen wurden die aus 2014 entstandenen Restverluste im Bereich der Trauerhallen nicht in voller Höhe mit eingearbeitet. Der Restverlust in Höhe von 42.526 € wird zu je 50 % (21.263 €) in 2017 und 2018 berücksichtigt.

Für die Ermittlung der jeweiligen Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, der Leichenzelle und des Harmoniums wurden die auf der Hauptkostenstelle Trauerhalle ausgewiesenen Kosten der verschiedenen Kostenarten auf diese Nutzungen verteilt.

Die Arbeiterkosten wurden entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Die inneren Verrechnungen wurden entsprechend der Aufteilung der Hilfskostenstelle Verwaltung berücksichtigt. Die Fremdkosten, kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen wurden dabei entsprechend im Verhältnis ihrer Nutzfläche zur Gesamtfläche aufgeteilt (Trauerhalle und Leichenzelle).

Die Nutzflächen wurden nach Schließung der beiden Trauerhallen (Pöppinghausen, Henrichsburg) und der Stilllegung von 17 Leichenzellen neu berechnet.

Die für 2018 einzuplanenden Restverluste der Trauerhallen in Höhe von 21.263 € wurden entsprechend der obigen Schließung und Neuberechnung in Höhe von 16.530 € realisiert.

Entsprechend der vorhergehenden Gebührenberechnungen ergeben sich für 2018 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Trauerhalle	485 €	475 €
Leichenzelle	224 €	418 €
Harmonium	7 €	15 €

Die Berechnung der Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen ist als Anlage 6 beigelegt.

Gebühren für Ausbettungen:

Eine Kalkulation der Gebührensätze für Ausbettungen gestaltet sich schwierig, da Ausbettungsleistungen in Castrop-Rauxel äußerst selten vorkommen. Für die Zukunft sollte überlegt werden, diesen Gebührentatbestand aus der Gebührenbedarfsberechnung auszugliedern und nur über die, bei einem eintretenden Fall, tatsächlich anfallenden Kosten abzurechnen. Für 2018 wurde mit tatsächlichen und eingeschätzten Werten hinsichtlich Personal- und Sachkosten gerechnet, die bei vereinzelt Ausbettungen in den vergangenen Jahren angefallen sind.

Die Gebühren für Ausbettungen werden zunächst nach der Grabart unterteilt (Kindergräber, Gräber von Verstorbenen über fünf Jahre, Urnen). Bei Ausbettungen und Versendung von Urnen werden für das Gebührenjahr 2018 mangels anderer Hinweise je ein Fall prognostiziert.

Die so ermittelten Kosten belaufen sich bei der Hauptkostenstelle Ausbettung auf € 2.809,84 € (3.803,05 €).

Da es sich hier allerdings um überwiegend hochgerechnete Werte handelt werden die Gebührensätze für 2018 auf die des Vorjahres eingefroren.

Es ergeben sich für 2018 folgende unveränderte Gebührensätze:

	Neu	Alt
Ausbettung über 5	1.541 €	1.541 €
Ausbettung unter 5	1.308 €	1.308 €
Ausbettung Urne	944 €	944 €
Versendung einer Urne	29 €	29 €

Die Berechnung der Gebühren für Ausbettungen ist als Anlage 7 beigelegt.

Gebühren für sonstige Leistungen:

Für bestimmte Verwaltungsleistungen und sonstige Leistungen werden Gebühren erhoben. Nach der vorgenommenen Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 wurden viele Verwaltungsleistungen als Hilfskostenstellen auf Hauptkostenstellen umgelegt und sind damit in verschiedene andere Gebührentatbestände eingeflossen.

Diese wurden gemäß der veränderten Inanspruchnahme von Leistungen entsprechend geändert.

Es ergeben sich für 2018 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Aufstellung Grabdenkmal	65 €	70 €
Zulassung Namensplatten	63 €	64 €
Grabeinfassung	68 €	61 €
Rückgabe von Grabstätten p. a.	159 €	119 €

Die Rückgabe von Grabstätten ohne Einbeziehung einer Überdeckung führt zu einer Erhöhung der Gebühr in 2018.

Die Berechnung der Gebühren für sonstige Leistungen ist als Anlage 8 beigelegt.

Nachfolgend werden in einer Gesamtzusammenstellung die Gebühren Alt (2017) und Neu (2018) gegenübergestellt.

	NEU 2018	Alt 2017	Diff.	%
<u>Nutzungsgebühren:</u>				
Reihengrab über 5 J.	1.714	1.658	56 €	3,38
Reihengrab unter 5 J.	1.143	1.105	38 €	3,44
Urnengrab	914	884	30 €	3,39
Rasenreihengrab	2.400	2.321	78 €	3,36
Anonymes Urnengrab	1.029	995	34 €	3,42
Wahlgrab	2.057	1.990	67 €	3,37
Urnenwahlgrab	1.714	1.658	56 €	3,38
Baumbestattung	2.743	2.653	90 €	3,39
Partnergrab	2.286	2.211	75 €	3,39
Verlängerung Wahlgrab	69	66	3 €	4,55
Verläng. Urnenwahlgrab	57	55	2 €	3,64
<u>Bestattungsgebühren:</u>				
Reihengrab über 5 J.	692	695	-3 €	-0,43
Reihengrab u 5 J. + TG	325	326	-1 €	-0,31
Urnengrab	240	241	-1 €	-0,41
Wahlgrab über 5 J.	692	695	-3 €	-0,43
Wahlgrab u 5 J. + TG	325	326	-1 €	-0,31
Urnenwahlgrab	240	241	-1 €	-0,41
Anonymes Urnengrab	240	241	-1 €	-0,41
<u>Sonstige Gebühren:</u>				
Leichenzelle	224	418	-194 €	-46,41
Trauerhalle	485	475	10 €	2,11
Harmonium	7	15	-8 €	-53,33
Ausbettung über 5 J.	1.541	1.541	0 €	0,00
Ausbettung unter 5 J.	1.308	1.308	0 €	0,00
Ausbettung Urne	944	944	0 €	0,00
Versendung Urne	29	29	0 €	0,00
Frühgeburt	226	226	0 €	0,00
Genehmigung stehendes Grabmal	65	70	-5 €	-7,14
Genehmigung Namensplatt klein	63	64	-1 €	-1,56
Genehmigung Namensplatte groß	63	64	-1 €	-1,56
Grabeinfassung	68	61	7 €	11,48
Rückgabe Grabstätten	159	119	40 €	33,61

Bei den obigen Gebührenpositionen sind Über- und Unterdeckungen aus 2014 und 2015 eingearbeitet worden.

Die Fallzahlen haben sich stabilisiert, haben sich aber innerhalb der einzelnen Arten verschoben. Die Feuerbestattungen nehmen weiterhin zu und entsprechend die Erdbestattungen ab.

Es wird weiter von einer stabilen Entwicklung ausgegangen. Im Bereich Trauerhallen setzt sich der negative Trend weiter fort.

Um die jeweilige Kostensteigerung bei den verschiedenen Grabarten in Prozent darstellen zu können, wurden daher die Gesamtkosten eines Bestattungsfalles (Nutzungsgebühr + Bestattungsgebühr) je nach Bestattungsart ermittelt und entsprechend nachfolgend gegenübergestellt. Im Vergleich zu den derzeit geltenden Gebührensätzen ergibt sich eine durchschnittliche Kostensteigerung von 2,71 %.

	Neu			Alt			Diff.	%
	Nutzung	Bestattung	Summe	Nutzung	Bestattung	Summe		
Reihengrab über 5 Jahre	1.714	692	2.406	1.658	695	2.353	53	2,25
Reihengrab unter 5 Jahre	1.143	325	1.468	1.105	326	1.431	37	2,59
Urnengrab	914	240	1.154	884	241	1.125	29	2,58
Rasenreihengrab Sarg.	2.400	692	3.092	2.321	695	3.016	76	2,52
Rasenreihengrab Urne	2.400	240	2.640	2.321	241	2.562	78	3,04
Wahlgrab über 5 Jahre	2.057	692	2.749	1.990	695	2.685	64	2,38
Wahlgrab unter 5 Jahre	2.057	325	2.382	1.990	326	2.316	66	2,85
Urnenwahlgrab	1.714	240	1.954	1.658	241	1.899	55	2,90
Baumbestattung	2.743	240	2.983	2.653	241	2.894	89	3,08
Partnergrab	2.286	240	2.526	2.211	241	2.452	74	3,02
Anonyme Urnenbestattung	1.029	240	1.269	995	241	1.236	33	2,67

Die Teilüberdeckungen aus dem Jahr 2015 haben im Bereich Nutzungen und Bestattungen die Gebühren stabilisiert und nur zu einer geringfügigen Erhöhung bei den Nutzungen geführt. Im Bereich der sonstigen Leistungen sind Minderungen wie auch geringe Erhöhungen zu verzeichnen.

Wie sich weiterhin darstellt ist die Belastung im Bereich Trauerhallen nur langfristig zu kompensieren. Für 2018 werden sich haushaltrechtliche Belastungen aufgrund geringerer Gebühreneinnahmen und durch die Belastung der geschlossenen Gebäude weiterhin ergeben. Demgegenüber stehen Einsparungen in den Bereichen der Unterhaltung und der Bewirtschaftung der Gebäude gegenüber.

Eine weitergehende Prognose ist von den zukünftigen Bestattungszahlen sowie den Bestattungsarten abhängig.

Allerdings ist die Restverlustabdeckung aus 2015 und auch aus 2016 in die Betrachtung einzubeziehen. Augenmerk sollte weiterhin die Stabilisierung der Gebühren sein. Des Weiteren ist an einer Lösung der Trauerhallenproblematik zu arbeiten.

Anlagen

Anlage 1: Gebührensatzung

Anlage 2: Anlagespiegel 2017

Anlage 3: Kostenübersicht Kalkulationsmodell KuA

Anlage 4: Kalkulation Nutzungsgebühren

Anlage 5: Kalkulation Bestattungsgebühren

Anlage 6: Kalkulation Trauerhalle, Leichenzelle und Harmonium

Anlage 7: Kalkulation Ausbettung

Anlage 8: Kalkulation Sonstige Leistungen

Anlage 9: Bestattungsstatistik 2000 – 2018

Anlage 10: Stellungnahme Bereich 14

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnisplan einschl. Interner Verrechnungen

	HH- Planung 2018 alt	HH-Planung 2018 nach GBB	Veränderung
Erträge	1.343.434	1.355.764	12.330
Aufwendungen	1.569.652	1.509.263	-60.389
	-226.218	-153.498	72.720

Fazit:

Durch die Anpassung der Haushaltsplanung 2018 an die GBB 2018 ergeben sich im Ergebnisplan eine Verbesserung i.H.v. 72.720 €.

Der öffentliche Grünwert errechnet sich weiterhin mit einem Prozentanteil von 20,78 % auf die Gesamtkosten der Friedhofsunterhaltung (Friedhofsanlage). Als Folge der nunmehr erstellten Gebührenkalkulation 2018 hat sich der ursprünglich für die Haushaltsplanung gemeldete Ertrag aus den internen Leistungsbeziehungen für den öffentlichen Grünwert (Position 55.06.4811) von 261.216 € um 8.926 € auf 270.142 € erhöht.